

Foodwatch-Forderungen

Rückrufaktionen verlässlich machen, Warnungen effektiv verbreiten

Berlin, 24. August 2017. Zu oft werden unsichere Lebensmittel nicht zurückgerufen, obwohl dies geboten wäre. Zu oft kommen Rückrufaktionen zu spät, sind Warnungen zu unklar formuliert. Und zu oft erfahren die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher von wichtigen Warnungen nichts. Was muss passieren? foodwatch hat dafür konkrete Vorschläge vorgelegt:

DIE WICHTIGSTEN FORDERUNGEN IN KÜRZE:

>> **Rechtliche Vorgaben präzisieren und Ermessensspielräume verkleinern:** Wenn der Verdacht besteht, dass gesundheitsgefährdende Lebensmittel Verbraucherinnen und Verbraucher erreicht haben könnten, muss der verantwortliche Hersteller bzw. Händler die betroffenen Produkte in jedem Fall öffentlich zurückrufen.

>> **Rückruf-Werte einführen:** Für relevante mikrobiologische Belastungen, Toxine, Verunreinigungen und Kontaminanten müssen spezielle Rückruf-Grenzwerte eingeführt werden. Werden diese überschritten, muss ein Unternehmen den Rückruf durchführen bzw. eine Behörde den Rückruf zwingend anordnen.

>> **Risikoeinschätzung in die Hände der Behörden:** Die zuständige Behörde, nicht das betroffene Unternehmen, muss beurteilen, ob eine Gesundheitsgefahr vorliegt und ein Rückruf erforderlich ist oder nicht.

>> **Informationspflichten durchsetzen und ausweiten:** Die bestehenden gesetzlichen Informationspflichten für Unternehmen im Falle von Rücknahmen und Rückrufaktionen müssen durchgesetzt, die Informationspflichten für Behörden und Unternehmen ausgeweitet werden.

>> **Zuständigkeitschaos bei den Behörden entflechten:** Sobald eine Behörde (egal welche) Kenntnis von einem Rückruf hat, muss sie den Rückruf ohne zeitlichen Verzug über das Portal lebensmittelwarnung.de und auf anderen Kanälen verbreiten.

>> **Pflicht zur Warnung auf allen relevanten Kanälen:** Von einem Rückruf betroffene Unternehmen müssen verpflichtet werden, alle ihnen zur Verfügung stehenden Kanäle (Internetseiten und Blogs, Social-Media-Kanäle, E-Mail-Newsletter) zu nutzen, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu warnen. Händler müssen verpflichtet werden, Aushänge am Regal des betroffenen Produkts, im Kassenbereich sowie an zentraler Stelle im Eingangsbereich aufzuhängen – egal ob Eigen- oder Herstellermarken zurückgerufen werden.

DIE FORDERUNGEN IM DETAIL:

1) Die Entscheidung über einen Rückruf muss konsequent am Ziel eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes ausgerichtet sein.

- A. Im europäischen wie im deutschen Lebensmittelrecht (LFGB) muss klargestellt werden, dass ein Rückruf in Verbindung mit einer öffentlichen Warnung immer dann zwingend erforderlich ist, wenn der Verdacht besteht, dass das Lebensmittel nicht sicher ist und die betroffenen Produkte die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits erreicht haben könnten.
- B. Der im europäischen Recht vorgesehene Fall einer Warenrücknahme in Verbindung mit einer Information der Öffentlichkeit, ohne aber einen Rückruf vorzunehmen, ist ersatzlos zu streichen; solange dieser Mittelweg zwischen „stillem“ und öffentlichem Rückruf jedoch vorgesehen ist, muss er auch durchgesetzt werden – d. h. Behörden müssen zwingend eine öffentliche Information anordnen, wenn ein Unternehmen ein nicht sicheres Produkt, das die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits erreicht haben könnte, nur still vom Markt nehmen will.
- C. Im LFGB muss ohne Ermessensspielräume festgeschrieben sein, dass Behörden einen zum Gesundheitsschutz notwendigen öffentlichen Rückruf anordnen MÜSSEN, insofern die beteiligten Unternehmen diesen nicht einleiten.
- D. Die mikrobiologischen „Sicherheitskriterien“ aus der EU-Verordnung 2073/2005 dürfen nicht nur für Unternehmen bindend sein – ein Verstoß gegen sie muss auch für Behörden zwingender und alleiniger Grund für eine öffentliche Warnung und eine Rückrufanordnung sein.
- E. „Rückruf-Werte“ einführen: Analog zu den bestehenden „Sicherheitskriterien“ (EU-VO 2073/2005) müssen für alle relevanten Mikroorganismen, Toxine, Kontaminanten und Verunreinigungen (z. B. Schwermetalle, Dioxine) „Rückruf-Werte“ gesetzlich festgelegt werden, deren Überschreitung zwingend einen Rückruf des betroffenen Lebensmittels auslöst. Davon unbenommen bleibt es den Behörden überlassen, im Zuge einer Einzelfallprüfung auch bei niedrigeren Werten oder bei Substanzen, für die keine Sicherheitskriterien existieren, einen Rückruf anzuordnen, um eine Gesundheitsgefahr zu vermeiden, selbst wenn diese nur für kleine Bevölkerungsgruppen (z. B. sogenannte „Vielverzehrer“ eines Produktes) besteht.
- F. Im europäischen wie im deutschen Lebensmittelrecht muss die Risikobewertung in die primäre Verantwortung der Behörden gelegt werden, damit sie frei von ökonomischen Interessen erfolgen kann – entsprechend müssen Behörden auch das letzte Wort bei der Formulierung etwaiger Gesundheitsrisiken in einer öffentlichen Warnung haben; sie müssen zudem über ausreichend Personal und entsprechende toxikologische Kenntnisse verfügen, um eine angemessene Risikoeinschätzung vornehmen zu können.

2) Unternehmen müssen dazu verpflichtet werden, Rückrufaktionen vorzubereiten.

- A.** Unternehmen müssen im LFGB wie auch im europäischen Lebensmittelrecht dazu verpflichtet werden, präventiv einen Rückrufmanagementplan zu erstellen und diesen aktuell zu halten, damit im Fall der Fälle Erreichbarkeiten gewährleistet und schnelle Berichtswege definiert sind. Kleine Unternehmen können von der Verpflichtung ausgenommen werden – bei ihnen werden stattdessen standardisierte Rückrufpläne genutzt, die jede Behörde vorliegen haben muss.
- B.** Es müssen feste Meldewege von den Unternehmen an die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden gesetzlich verankert werden. Unter anderem muss ein Unternehmen bereits Meldung erstatten, sobald das Ergebnis einer einzelnen Laboruntersuchung eine Grenzwertüber- bzw. eine Mindestwertunterschreitung ergeben hat oder die Eigenkontrollen sonstige auffällige Werte ermittelt haben.
- C.** Unternehmen müssen verpflichtend eine kompetente Person als persönlich haftenden Rückrufbeauftragten benennen, in dessen Aufgabe eine unverzügliche Information der Behörden über relevante Eigenkontrollergebnisse, Laborbefunde etc. liegt.

3) Die staatliche Lebensmittelüberwachung muss effektiver organisiert werden.

- A.** Die Kleinst-Staaterei in der Lebensmittelüberwachung muss beendet und die Zuständigkeit für Kontrollen und Rückruf-Überwachung mindestens auf Ebene der Bundesländer bzw. oberen Landesbehörden organisiert werden.
- B.** Behelfsweise – so lange ein Nebeneinander von Kompetenzen kommunaler, mittlerer und oberer Landesbehörden besteht – müssen alle Lebensmittelüberwachungsbehörden Zugriff auf das Portal lebensmittelwarnung.de erhalten, um dort Verzehrwarnungen einstellen zu können.
- C.** Die Behörden müssen mit Hilfe von Landesgesetzen oder ministeriellen Erlassen dazu verpflichtet werden, Meldungen über Lebensmittelrückrufe ohne Zeitverzug sofort auf lebensmittelwarnung.de einzustellen und über andere Kanäle zu verbreiten. Dazu müssen sie auch einen Bereitschaftsdienst an Abenden, Wochenenden und Feiertagen einrichten.
- D.** Das „Sitzland-Prinzip“ muss abgeschafft werden. Diejenige Behörde, die als erste von einem unsicheren Lebensmittel Kenntnis erhält, muss unstreitig alle Rechte erhalten, Rückrufe anzuordnen und öffentliche Warnungen auszusprechen, auf lebensmittelwarnung.de wie auf allen anderen Kanälen – gleich, ob das verantwortliche Unternehmen seinen Sitz in ihrem Hoheitsgebiet hat oder nicht. Gegenteilige Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern, Kommunen bzw. einzelnen Behörden dürfen nicht abgeschlossen werden.
- E.** Bei der Information durch Behörden muss es bundesweit einheitliche, verpflichtende Standards geben, die gesetzlich oder in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festzuhalten sind. Dazu gehören auch Mindestanforderungen an die von den Unternehmen verlangten Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit.

4) Behörden müssen schnell und deutlich vor potenziell unsicheren Lebensmitteln warnen. Die staatliche Seite lebensmittelwarnung.de muss ausgebaut werden, damit sie die politischen Versprechen zum Start des Portals endlich erfüllt.

- A.** Der zentrale § 40 im LFGB muss dringend reformiert werden, um Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden zu schaffen. Das entbindet die von einem Rückruf betroffenen Unternehmen nicht von der Pflicht, selbst vor dem Verzehr der betroffenen Produkte zu warnen. Unabhängig von den Aktivitäten der Unternehmen muss es den Behörden jedoch ausnahmslos immer und ohne Ermessensspielräume vorgeschrieben sein, die Verbraucherinnen und Verbraucher öffentlich auf den Rückruf hinzuweisen (und diesen deutlich als „Warnung“ zu kennzeichnen) bzw. bei Untätigkeit des Unternehmens selbst eine Warnung zu veröffentlichen.
- B.** Die in § 40 LFGB geregelte Anhörungspflicht, nach der Behörden vor einer öffentlichen Warnung die betroffenen Unternehmen erst anhören müssen, muss konkretisiert werden. Im Sinne des vorsorgenden Gesundheitsschutzes wird dem Unternehmen eine Frist von maximal acht Stunden eingeräumt; spätestens dann muss die Behörde die Öffentlichkeit warnen. Zur Abwehr möglicher schwerwiegender Verletzungen oder Erkrankungsfälle darf die Behörde auf eine Anhörung explizit verzichten.
- C.** Eine zentrale Rolle bei der Verbraucherinformation muss in Zukunft das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) spielen, das bereits für den technischen Betrieb der Seite lebensmittelwarnung.de verantwortlich ist. Das BVL muss einen bundesweiten Presseverteiler erstellen, der alle relevanten analogen wie digitalen Medien enthält und der regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) aktualisiert wird. Über diesen Verteiler werden automatisch Pressemeldungen zu allen Lebensmittelrückrufen in Deutschland versendet, sobald eine Behörde eine Meldung veröffentlicht.
- D.** Das Portal lebensmittelwarnung.de muss endlich zu der zentralen Informationsplattform für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgebaut werden, als die es von Landes- und Bundesministern und -ministerinnen angekündigt worden ist. Dazu ist die Internetseite technisch auf die Höhe der Zeit zu bringen. Der bereits bei Einführung zwischen Bund und Ländern fest vereinbarte E-Mail-Abo-Service für Verbraucherinnen und Verbraucher ist unverzüglich einzurichten. Zudem muss das BVL standardmäßig auf relevanten Social-Media-Kanälen unter einem Label wie „lebensmittelwarnung“ über Verzehrwarnungen informieren. Das Bundesagrarministerium muss mit einer öffentlichen Kampagne darauf hinarbeiten, die Bekanntheit des Portals zu steigern.
- E.** Meldungen aus dem Ausland, von denen das BVL über das behördeninterne europäische Schnellwarnsystem RASFF Kenntnis erlangt, muss das BVL ohne zeitlichen Verzug – und vor allem unter namentlicher Nennung der betroffenen Produkte – veröffentlichen, sobald diese Produkte in Deutschland in den Umlauf geraten sein könnten, am besten ebenfalls über die Seite lebensmittelwarnung.de.

5) Unternehmen müssen dazu verpflichtet werden, alle verfügbaren Kanäle zur Verbreitung von Lebensmittelwarnungen zu nutzen.

- A.** Internetseiten und Blogs, Social-Media-Kanäle, E-Mail-Newsletter – alle Medien, die Unternehmen ohnehin für Kundenkontakte nutzen, müssen verpflichtend mit dem Hinweis auf eine Rückrufaktion bespielt werden.
- B.** Der Lebensmitteleinzelhandel muss verpflichtend über alle Rückrufaktionen aus dem jeweiligen Sortiment informieren, nicht nur über Eigenmarken. Dazu müssen (neben den unter 5) A. genannten Kanälen) gut sichtbare Aushänge am Regal des betroffenen Produkts, im Kassenbereich sowie an zentraler Stelle im Eingangsbereich gemacht werden. Auch eine prominent sichtbare Warnung in den Werbe- bzw. Angebotsanzeigen und -broschüren muss Standard werden, insofern die Produktionsvorlaufzeiten die Möglichkeit bieten, die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher noch rechtzeitig zu informieren.